

Satzung

für den Verein „Stadttauben Bochum“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Stadttauben Bochum“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes, insbesondere die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Bochumer Stadttauben sowie die tierschutzgerechte, langfristige Regulation der Stadttaubenpopulation.
2. Die Stadttauben sind Nachkommen von Brieftauben, Zucht- und Hochzeitstauben und als verwilderte Haustiere von der Fürsorge des Menschen abhängig. Der Verein will sich um die gesundheitliche Versorgung der Stadttauben kümmern um unnötiges Leid durch Krankheit, Behinderung und Verhungern zu lindern und sie vor Gewalt schützen. Dabei leistet der Verein auch Aufklärungs- und Bildungsarbeit.
3. Der Verein sieht sich neben dem Tierschutz auch den Interessen der Bochumer Bürger verpflichtet, die sich von den Tauben beeinträchtigt fühlen. Ziel ist, das Zusammenleben von Tauben und Bürgern der Stadt Bochum nachhaltig zu verbessern und Verschmutzungen durch Taubenkot zu reduzieren. Der Verein setzt sich daher auch für eine tierschutzkonforme Regulation und Reduzierung der Taubenpopulation in Bochum ein. Der Verein ist bemüht, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur tierschutzgerechten Regulation von Stadttaubenpopulationen bei seiner Arbeit zu berücksichtigen.
4. Der Verein kann sich in Ausnahmefällen auch für die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Versorgung von in der Stadt lebenden Wildvögeln und anderen Wildtieren oder verwilderten Haustieren einsetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

5. Einrichtung von betreuten Taubenschlägen:
In Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen, ansässigen Unternehmen, Privatleuten oder anderen Vereinen sollen Stadttauben in Taubenschläge angesiedelt und dort fachgerecht betreut und medizinisch versorgt werden. Zur Reduktion der Population werden die Nester regelmäßig kontrolliert und Eier frühzeitig gegen Kunsteier ausgetauscht. Die Einrichtung von betreuten Taubenschlägen mit regelmäßiger sachgerechter Reinigung und Entfernung von Kot soll an Schwerpunkten mit hoher Populationsdichte auch zu einer Verringerung der Beeinträchtigung von Anwohnern führen.
6. Einrichtung/Betrieb von Pflegestellen:
Der Verein unterstützt die Betreuung von kranken Tauben in privaten Pflegestellen und

strebt die Einrichtung einer oder mehrerer eigenen Auffangstation für verletzte Stadttauben an.

7. Gesundheitliche Versorgung der Stadttauben:
Kranke oder verletzte Tauben werden eingefangen und medizinisch versorgt. Je nach Schwere der Verletzung/Behinderung werden die Tauben nach der Versorgung wieder freigelassen oder verbleiben in einer Pflegestelle/Auffangstation.
8. Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse:
Relevante Fachbeiträge sowie praktische Erfahrungen aus Stadttauben-Projekten werden gesammelt und ausgewertet um eine tierschutzgerechte, moderne und nachhaltige Regulation der Stadttaubenpopulation in Bochum zu ermöglichen. Gegebenenfalls kooperiert der Verein mit wissenschaftlichen Einrichtungen um zu einer Verbesserung der Datenlage beizutragen und vergibt Forschungsaufträge.
9. Bestandsaufnahme und Erfassung von Schwerpunkten:
Der Verein dokumentiert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Taubenpopulation im Stadtgebiet und Stellen mit hoher Populationsdichte.
10. Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation:
Der Verein klärt über die Hintergründe der Stadttauben-Problematik und damit verbundene Themen durch Website, Flugblätter, Broschüren, Veranstaltungsbeteiligung, Zeitungsartikeln u.ä. auf. In Kooperation mit der Stadtverwaltung, ortsansässigen Geschäftsleuten und Privatpersonen arbeitet er an nachhaltigen Lösungen, die von den Bochumer Bürgern akzeptiert und mitgetragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifizieren.
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per online-Formular gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
3. Ein Ausschluss kann nur durch ein Misstrauensvotum erfolgen. Wichtige Gründe hierfür sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsermäßigung beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. a) die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ
b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (MV) tagt geschlossen. Gäste können in Ausnahmesituationen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung teilnehmen
3. Die Vorstandssitzung tagt geschlossen. Mitglieder oder Gäste können mit Zustimmung der Versammlung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Vereins sind in einem Protokoll festzuhalten, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung (TO) ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Im TOP „Verschiedenes“ können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die MV einen dahingehenden Antrag mit Zweidrittelmehrheit der aktuell anwesenden Vereins-Mitglieder zugestimmt hat.
7. Ein abgeschlossener TOP kann nicht wieder aufgenommen werden.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung besteht, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
10. Zu Beginn einer MV wählt diese den/die Versammlungsleiterin und eine/n Schriftführerin.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Nur Mitglieder des Vereins haben in der Jahreshauptversammlung Antrags- sowie Wahlrecht.
13. Alle Anwesenden haben Rederecht.
14. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
15. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
16. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
17. Nach der Bestellung eines Vorstandsmitglieds oder einer Wahl muss der/ die Gewählte mitteilen, ob er/ sie die Wahl annimmt.
18. Sofern keine öffentliche Wahl beantragt und einstimmig angenommen wird, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahlzettel werden (wenn möglich in einem separaten Raum) von mindestens einem Vorstands-Mitglied und einem Nicht-Vorstands-Mitglied ausgewertet und danach auf der MV vorgestellt.
19. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus und fällt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die erforderliche Mindestanzahl, benennt der Vorstand bis zur nächsten MV ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Benannt werden kann jedes Vereinsmitglied.
6. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
7. Wiederwahl ist nach Entlastung zulässig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Der Vorstand organisiert seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann von den Mitgliedern bei Bedarf eingesehen werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Das Vermögen des Vereins wird durch eine Kassenwartin/einen Kassenwart verwaltet, die/der dem Vorstand angehört.
2. Der Kassenbericht muss im Vorfeld von zwei von der MV gewählten Kassenprüfern geprüft werden. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Diese stellen nach der Prüfung ggf. den Antrag auf Entlastung Kassenwarts.
3. Die Amtszeit, die Entlastungsmodalitäten und der Wahlmodus des Kassenwartes/ der Kassenwartin ebenso wie die der Kassenprüfer sind gleich der Amtszeit, den Entlastungsmodalitäten und dem Wahlmodus des Vorstandes. Auch hier ist bei vakantem Amt eine kommissarische Benennung mit denselben Bedingungen durch den Vorstand möglich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für seine Arbeit das Vermögen des Vereins für die jeweilige Amtszeit in Anspruch zu nehmen. Er ist über die Verwendung des Vermögens der MV rechenschaftspflichtig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Stadttaubenprojekt Wesel-Hamm e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13: Satzungsänderungen und Inkrafttreten

Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der MV beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss vom xx. xx 2017 nach Beendigung der Mitgliederversammlung in Kraft.